

Vertrag zur Überlassung von Holzhäusern

Zwischen
der Stadt Lüchow (Wendland),
Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland),
nachstehend Stadt genannt,

und

nachstehend Antragstellerin / Antragsteller genannt,

wird folgender Vertrag über die Überlassung von Holzhäusern geschlossen:

§ 1

Veranstaltung

Die Stadt überlässt der Antragstellerin / dem Antragsteller für _____

am / vom _____

insgesamt _____ Holzhaus / Holzhäuser.

§ 2

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt 60,00 Euro pro Holzhaus.

Das Nutzungsentgelt erhöht sich ggf. um die An- und Abfahrtskosten für den Transport und um die Kosten für die Begleitung des Auf- und Abbaues durch einen Bediensteten des Kommunal-Service Lüchow. Die Abrechnung hierfür erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils geltenden Stundensätzen des Kommunal-Service Lüchow der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

Voraussichtlich entstehen hierfür Kosten in Höhe von _____ Euro.

Das Nutzungsentgelt wird nach der Veranstaltung erhoben und ist auf das Konto der Samtgemeindekasse Lüchow, Kontonummer 44001105, BLZ 25850110, bei der Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg zu überweisen.

§ 3

Verantwortlichkeit

Als verantwortliche Person für die Veranstaltung benennt die Antragstellerin / der Antragsteller:

Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, den Anordnungen der / des Beauftragten des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Rahmen dieses Vertrages zu folgen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Die überlassenen Holzhäuser sind pfleglich und schonen zu behandeln.

§ 5

Haftung

Die Antragstellerin / der Antragsteller schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung ab. Sie / Er haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Holzhäusern durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer / seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer / seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für ihre / seine Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Holzhäuser entstehen. Die Antragstellerin / der Antragsteller verzichtet ihrerseits / seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und ihre Bediensteten oder Beauftragten.

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist verpflichtet, die Holzhäuser vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre / seine Beauftragten zu prüfen.

Evtl. Beschädigungen sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller beim Abtransport anzuzeigen. Derartige Beschädigungen, die auf eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Holzhäuser hindeuten, werden auf Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers vom Kommunal-Service Lüchow der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beseitigt. Die / Der Beauftragte des Samtgemeindebürgermeisters, die / der den Abbau begleitet, wird dieses überprüfen.

§ 6

Bindung an das Angebot

Die Stadt hält sich an dieses Vertragsangebot 14 Tage gebunden.

Die Annahme des Angebotes kann nur durch die Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertrages innerhalb der in Satz 1 genannten Frist geschehen. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Streichungen und Ergänzungen durch die Antragstellerin / den Antragsteller im Vertragsangebot der Stadt gelten als Ablehnung des gesamten Angebotes. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichner versichern, dass sie berechtigt sind, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das Amtsgericht Dannenberg (Elbe)

§ 8

Sonstige Vereinbarungen / Hinweise

Lüchow (Wendland), _____

Ort, Datum

STADT LÜCHOW (WENDLAND)

- Der Stadtdirektor -

Antragsteller / in

